

Entwurf: 16.10.2009

Ergänzung
der
Regelung über Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch den Betrieb von Straßenbahnverkehr und Restrukturierungsaufwand in der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg vom 21.12.2005
(Ausgleichsregelung)

Präambel

Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben diese Ausgleichsregelung zur Sicherung einer gemeinschaftsrechtskonformen Finanzierung des Straßenbahnverkehrs der HEAG mobilo GmbH (HEAG mobilo) getroffen. Im Lichte der VO (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste, die am 03.12.2009 in Kraft tritt, sind die beiden Gebietskörperschaften übereingekommen, die bestehende Regelung unter Nutzung der Übergangsregelung in Art. 8 Abs. 3 VO 1370/2007 fortzuführen und zur Absicherung des Bestandsschutzes um inhaltliche Maßgaben der VO 1370/2007 zu ergänzen.

§ 1

Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die HEAG mobilo ist verpflichtet zum Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den betrauten Straßenbahnbetrieb (Gleisnetz und Betriebshof, Haltestellen und sonstige Einrichtungen gemäß **Anlage**) einschl. der Durchführung der im NVP geplanten Investitionen auf den Grundlagen gesicherten Planungs- und Genehmigungsrechts und gesicherter Finanzierung auf der Grundlage einer von den gesellschaftsrechtlichen Organen beschlossenen Mittelfristplanung. Das Betreiben kann auch auf der Grundlage von Nutzungsverhältnissen erfolgen.

§ 2

Zuordnung von Kosten und Erlösen, Ausgleich

- (1) Die HEAG mobilo erfüllt ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, ihr stehen die Beförderungserlöse zu und sie trägt die Kosten

für die Leistungserstellung.

- (2) Zur Finanzierung der ausgleichsfähigen Kosten setzt sie insbesondere ein
1. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 45 a PBefG, § 148 SGB IX usw.) und sonstige Erlöse, die durch die betrauten Verkehrsleistungen erzielt werden bzw. diesen oder dem Betrieb von Verkehrsanlagen zuzurechnen sind, wie Werbeeinnahmen und Einnahmen aus Nutzungsüberlassungen.
 2. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
- (3) Der notwendige ergänzende Ausgleich bemisst sich nach der Ausgleichsregelung. Sofern Einnahmenansprüche der HEAG mobilo nach Abs. 2 Nr. 1 fortfallen, sorgen die Gebietskörperschaften für einen gleichwertigen Ausgleich.

§ 3

Trennungsrechnung

Die HEAG mobilo wird die Trennungsrechnung wie folgt ergänzen:

1. Abbildung des Betriebes der ortsfesten Infrastruktur,
2. Ansatz der den betrauten Verkehrsleistungen zuzuordnenden Erlöse,
3. Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen und neutralen Posten.

Die Trennungsrechnung muss den Maßgaben des Anhangs der VO 1370/2007 entsprechen. Sie ist als Planrechnung aus der Erfolgsplanung und als Istrechnung aus der testierten GuV des Jahresabschlusses zu entwickeln und muss mit diesen verprobbar sein.

§ 4

Unterauftragsvergaben

Die HEAG mobilo darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Ausgleichsregelung Sorge. Die HEAG mobilo muss einen bedeutenden Teil der Leistung selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die der HEAG

mobilo nach Inhousegrundsätzen zuzurechnen sind, gelten als Selbsterbringung. Leistungsbezüge von anderen Unternehmen, die keine Beförderungsleistungen sind, sind bei der Beurteilung der Selbsterbringung unbeachtlich.

§ 5

Anreizsysteme

Die HEAG mobilo wird bis zum 30.04.2010 einen Vorschlag für ein integriertes Anreizsystem zur Sicherung der in der Ausgleichsregelung festgelegten betrieblichen Qualität und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung unterbreiten. Die Gebietskörperschaften werden unter Berücksichtigung dieses Vorschlags bis zum 30.06.2010 ein Anreizsystem statuieren, dass die Ausgleichsregelung ergänzt.

§ 6

Laufzeit

Die Ausgleichsregelung hat eine Laufzeit bis zum 02.12.2019. Sie endet, auch teilweise, während der Laufzeit, wenn eine Linienverkehrsgenehmigung für den betrauten Straßenbahnbetrieb nicht wieder erteilt wird. In diesem Falle wird sie für die fortbestehenden Linienverkehrsgenehmigungen fortgesetzt.

Darmstadt, den TT.MM.JJJJ

Unterschriften Stadt, Landkreis, HEAG mobilo